

# RS OGH 1960/9/28 6Ob340/60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1960

## Norm

EheG §49 Cb

EheG §55

EheG §57 Abs2

## Rechtssatz

Daß der Kläger jenes Verhalten der Beklagten, das er nun zur Begründung einer Scheidung nach§ 49 EheG heranziehen will, zum größten Teil schon in einer auf § 55 EheG gestützten Scheidungsklage geschildert und unter Beweis gestellt hatte, vermag nichts daran zu ändern, daß bei Berechnung der zehnjährigen Verjährungsfrist (§ 57 Abs 2 EheG) erst von dem Zeitpunkt ausgegangen werden kann, in dem er formell die Scheidung aus dem Verschulden der Beklagten begehrte.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 340/60  
Entscheidungstext OGH 28.09.1960 6 Ob 340/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0056589

## Dokumentnummer

JJR\_19600928\_OGH0002\_0060OB00340\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)